



Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABE Nr. 37063

ALLGEMEINE BETRIEBSERLAUBNIS (ABE)

nach § 22 in Verbindung mit § 20 Straßenverkehrs-Zulassungs-
Ordnung (StvZO) in der Fassung vom 28.09.1988 (BGBl I S. 1793)

Nummer der ABE: 37063

Gerät: Heckschürze

Typ: 2233364

Inhaber der ABE Peguform-Werke GmbH
und Hersteller: 7805 Bötzingen

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder ge-
fertigten Geräte wird diese Genehmigung mit folgender Maßgabe
erteilt:

Die genehmigte Einrichtung erhält das Typzeichen

KBA 37063

Dieses von Amts wegen zugeweilte Zeichen ist auf jedem Stück
der laufenden Fertigung in der vorstehenden Anordnung dauer-
haft und jederzeit von außen gut lesbar anzubringen. Zeichen,
die zu Verwechslungen mit einem amtlichen Typzeichen Anlaß ge-
ben können, dürfen nicht angebracht werden.



Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABE Nr. 37063

- 2 -

Mit dem zugewiesenen Typzeichen dürfen Fahrzeugteile nur gekennzeichnet werden, wenn sie den Erlaubnisunterlagen in jeder Hinsicht entsprechen. Änderungen der Erzeugnisse sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet. Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zum Widerruf der Erlaubnis und werden überdies strafrechtlich verfolgt.

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die ordnungsgemäße Ausübung der durch die Allgemeine Betriebserlaubnis verliehenen Befugnisse, insbesondere die genehmigungsgerächte Fertigung, nachprüfen oder nachprüfen lassen und zu diesem Zweck Proben entnehmen oder entnehmen lassen.

Änderungen der Firmenbezeichnung, der Anschrift und der Fertigungsstätten sowie eines bei der Erteilung der Genehmigung benannten Zustellungsbevollmächtigten oder bevollmächtigten Vertreters sind unverzüglich dem Kraftfahrt-Bundesamt mitzuteilen.

Das Kraftfahrt-Bundesamt ist unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die reihenweise Fertigung oder der Vertrieb der genehmigten Einrichtung innerhalb eines Jahres nicht aufgenommen oder endgültig oder länger als ein Jahr eingestellt wird. Die Aufnahme der Fertigung oder des Vertriebs ist dann dem Kraftfahrt-Bundesamt unaufgefordert innerhalb eines Monats mitzuteilen.

Die mit der Erteilung der Allgemeinen Betriebserlaubnis verliehenen Befugnisse sind nicht übertragbar. Schutzrechte Dritter werden durch diese Genehmigung nicht berührt.

Die Allgemeine Betriebserlaubnis erlischt, wenn sie durch das Kraftfahrt-Bundesamt widerrufen wird oder der genehmigte Typ den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn der Genehmigungsinhaber gegen die mit der Allgemeinen Betriebserlaubnis verbundenen Pflichten, auch soweit sie sich aus dem dieser Allgemeinen Betriebserlaubnis zugeordneten besonderen Bescheid ergeben, verstoßen hat, ferner wenn er sich als unzuverlässig erweist oder wenn sich herausstellt, daß die genehmigte Einrichtung den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nicht mehr entspricht.

Bezüglich der Rechtsmittelbelehrung wird auf den besonderen Bescheid des Amtes zu dieser Allgemeinen Betriebserlaubnis verwiesen.



- 3 -

Die Einzelerzeugnisse der reihenweisen Fertigung müssen die in beiliegenden Prüfunterlagen aufgeführten Maße aufweisen und dürfen nur aus den dort festgelegten Werkstoffen gefertigt werden.

Die Heckschürzen, Typ 2233364, dürfen ausschließlich zum Anbau an

Personenkraftwagen, Typ 3C und
Typ 3B,

der Firma Bayerische Motoren Werke AG, München, feilgeboten werden.

In einer mitzuliefernden Anbauanweisung sind die Bezieher auf den eingeschränkten Verwendungsbereich hinzuweisen.

In der mitzuliefernden Anbauanweisung sind die Bezieher ferner darauf hinzuweisen, daß sich durch den Anbau der Geräte die Nutzlast verringert.

Der Anbau hat nach dieser Anweisung zu erfolgen.

An jeder Heckschürze muß an einer gegen Beschädigung geschützten, auch nach dem Anbau sichtbaren Stelle gut lesbar und dauerhaft ein Fabrikschild angebracht sein, das außer der Gerätbezeichnung folgende Angaben enthält:

Hersteller:
Typ:
Typzeichen:

Statt der Kennzeichnung der Geräte mit dem Fabrikschild können die geforderten Angaben auch eingeprägt sein.

Die Geräte dürfen auch mit fremden Firmenzeichen und Teilenummern gekennzeichnet werden. Es muß jedoch sichergestellt sein, daß Verwechslungen mit dem vom Kraftfahrt-Bundesamt zugewiesenen Typzeichen ausgeschlossen sind.

Im übrigen gelten die im beiliegenden Gutachten nebst Anlagen der Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr des Technischen Überwachungs-Vereins Bayern e.V., München, vom 29.07.1991 festgehaltenen Angaben.

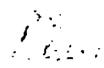


4 -

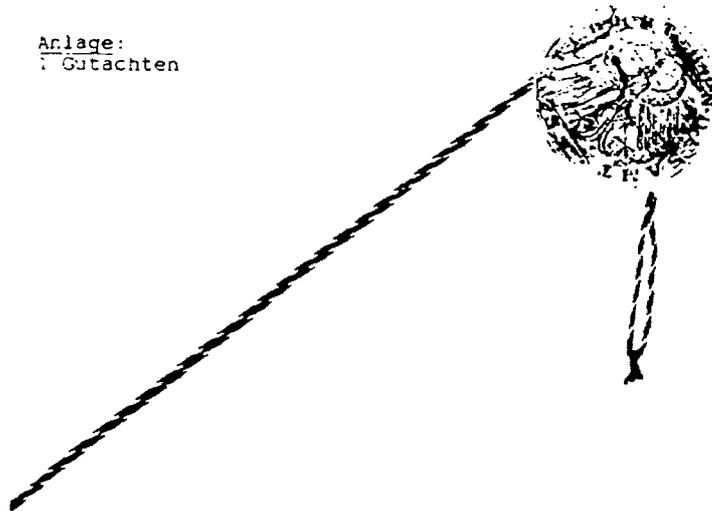
Das zurückgegebene Muster ist so aufzubewahren, daß es noch fünf Jahre nach Erlöschen der ABE in zweifelsfreiem Zustand vorgewiesen werden kann.

Flensburg, den 4. Dezember 1991
Im Auftrag
Vogtherr

Beglaubigt:


(Stiller)
Regierungsobersekretär

Anlage:
1 Gutachten



Gutachten

zur Erteilung einer Allgemeinen Betriebserlaubnis

Blatt

nach § 22 StVZO
der Typprüfstelle des Technischen Überwachungs-
Verens Bayern e. V., München

1

Art des Fahrzeugteils:	Typ:	Hersteller/Vertriebsfirma:
Heckschürze	2 233 364	Peguform-Werke GmbH Am Kaiserstuhl 7805 Bötzingen

1. Angaben zum Fahrzeugteil

1.1. Beschreibung

- 1.1.1. Hersteller: Peguform-Werke GmbH
Am Kaiserstuhl
7805 Bötzingen
- 1.1.2. Art: Heckschürze zweiteilig
bestehend aus Oberteil und
Unterteil
- 1.1.3. Typ: 2 233 364
- 1.1.4. Ausführungen:
Ausf. 1. ein Auspuffendrohr
Ausf. 2. zwei Auspuffendrohre
Ausf. .0 ohne Anhangevorrichtung
Ausf. .A mit Anhangevorrichtung
- 1.1.5. Kennzeichnung: Hersteller: Peguform
Typ: 2 233 364
Heckschürze
Typzeichen: KBA.....

Ort der Kennzeichnung: links auf dem Unterteil
- 1.1.6. Abmessungen in mm

Breite (Sehne): 1658
Hohe (Profilsehne): 343
Lange (in Fahrzeug-
längsachse): 775
- 1.1.7. Gewicht: ca. 3,5 kg (einschließlich
Befestigungsteile)
- 1.1.8. Werkstoff: PP mit EPDM (Thermoplast)

Gutachten

zur Erteilung einer Allgemeinen Betriebserlaubnis

Blatt

nach § 22 StVZO
der Typprüfstelle des Technischen Überwachungs-
Vereins Bayern e.V., München

2

Art des Fahrzeugteils:	Typ:	Hersteller/Fabrikant:
Heckschürze	2 233 364	Peguform-Werke GmbH Am Kaiserstuhl 7805 Bötzingen

1.2. Befestigung

Das Heckschürzen-Oberteil wird mit dem Tragersystem an serienmäßige Befestigungspunkte geschraubt. Das Heckschürzen-Unterteil wird mit Spreiznieten und Schrauben auf das Oberteil montiert.

Eine Montageanleitung wird vom Hersteller jedem Teil beigegeben.

2. Prüfresultate

2.1. Äußere Gestaltung

Hinsichtlich der vorstehenden Außenkanten entspricht die Heckschürze in Anbauform den Richtlinien über die Beschaffenheit äußerer Fahrzeugteile.

Die Heckschürze ist aus splittersicherem Material gefertigt.

2.2. Befestigung am Fahrzeug

Die Befestigung der Schwellerleisten am Fahrzeug ist sicher und dauerhaft ausgeführt.

2.3. Verschiedenes

- 2.3.1. Bei Ausrüstung des Fahrzeugs mit der Heckschürze bleibt eine ausreichende Bodenfreiheit erhalten.
- 2.3.2. Die Fahrzeugabmessungen ändern sich durch den Anbau der Heckschürze nicht.
- 2.3.3. Mit angebaute Heckschürze bleibt die serienmäßige Abschleppvorrichtung durch eine Klappe zugänglich.
- 2.3.4. Durch den Anbau der Heckschürze wird kein Abgas in den Innenraum des Fahrzeugs geleitet.

Gutachten

zur Erteilung einer Allgemeinen Betriebserlaubnis

Blatt

nach § 22 StVZO
der Typprüfstelle des Technischen Überwachungs-
Verbands Bayern e.V., München

3

Teil des Fahrzeugteils:	Typ:	Hersteller / Vertikaler Konzern
Heckschurze	2 233 364	Peguform-Werke GmbH Am Kaiserstuhl 7805 Botzingen

3. Verwendungsbereich

Die Heckschurze ist geeignet für den Anbau an Fahrzeugen

des Herstellers: Bayerische Motoren Werke AG
der Typen: 1C, ABE-Nr. F547
1B, ABE-Nr. beantragt

4. Prüfung des Anbaus

Eine Prüfung des Anbaus der Heckschurze durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr wird nicht für erforderlich gehalten.

5. Anlagen

Datum

- | | |
|---|----------|
| 5.1. Foto der Heckschurze in Anbaulage | 26.02.91 |
| 5.2. Zeichnung der Heckschurze mit Hauptabmessungen | 21.05.91 |
| 5.3. Anbauanleitung | |
| 5.4. Beschreibung der Heckschurze | |

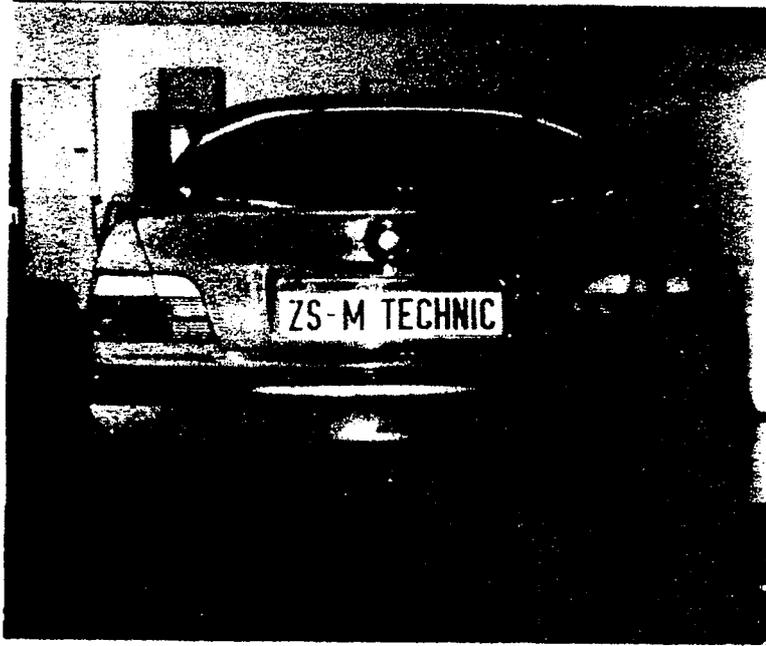
6. Schlussbestätigung

Die Heckschurze entspricht den vorstehenden Angaben

Die unter Ziffer 3 aufgeführten Fahrzeugtypen entsprechen nach dem Anbau der Heckschurze insoweit den Bestimmungen der StVZO und den hierzu ergangenen Richtlinien und Anweisungen in der heute gültigen Fassung.

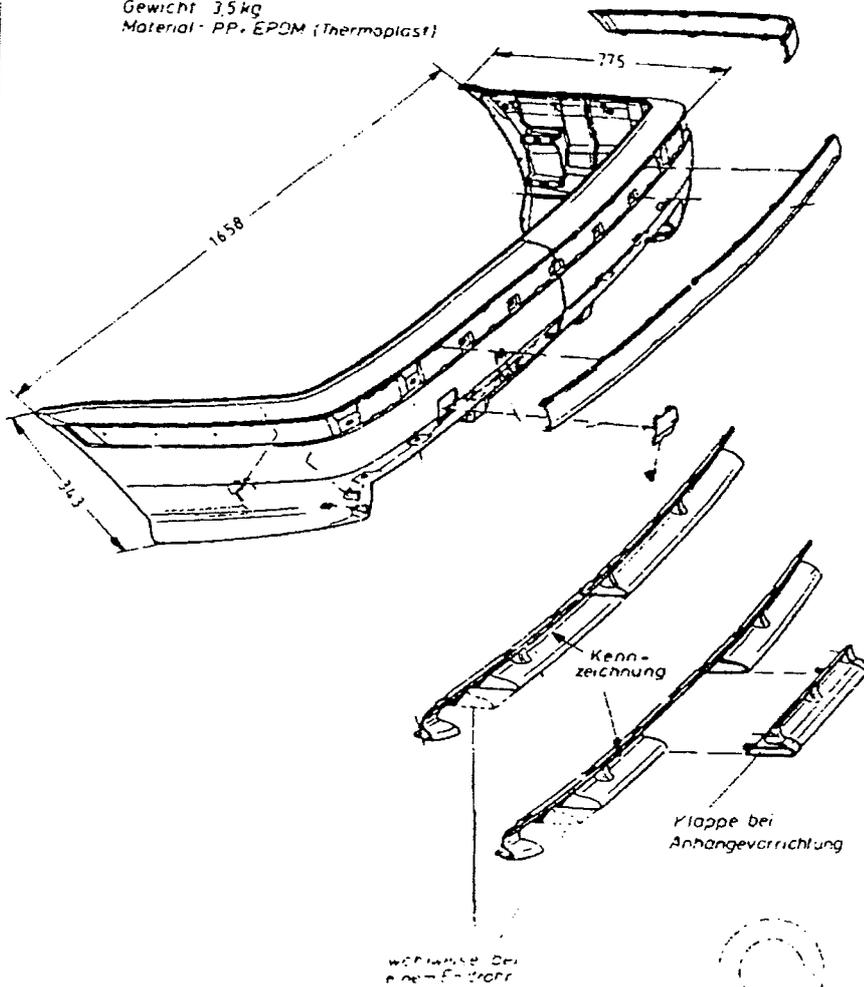
Amtlich anerkannter Sachverständiger

München,
st/sch



Bez./Designat	Dat./Date	And/Modif
Heckschürze Typ E 233 364	2602 91	

Befestigung
 2 x M10 Schraube
 2 x Kunststoffhalter (seitlich)
 Gewicht 3,5 kg
 Material: PP, EPDM (Thermoplast)



Bez./Designed

Heckschürze
 Typ 2011 10-

Det./Date And/Modif

21.05.1991